

Öffentliche Bekanntmachung

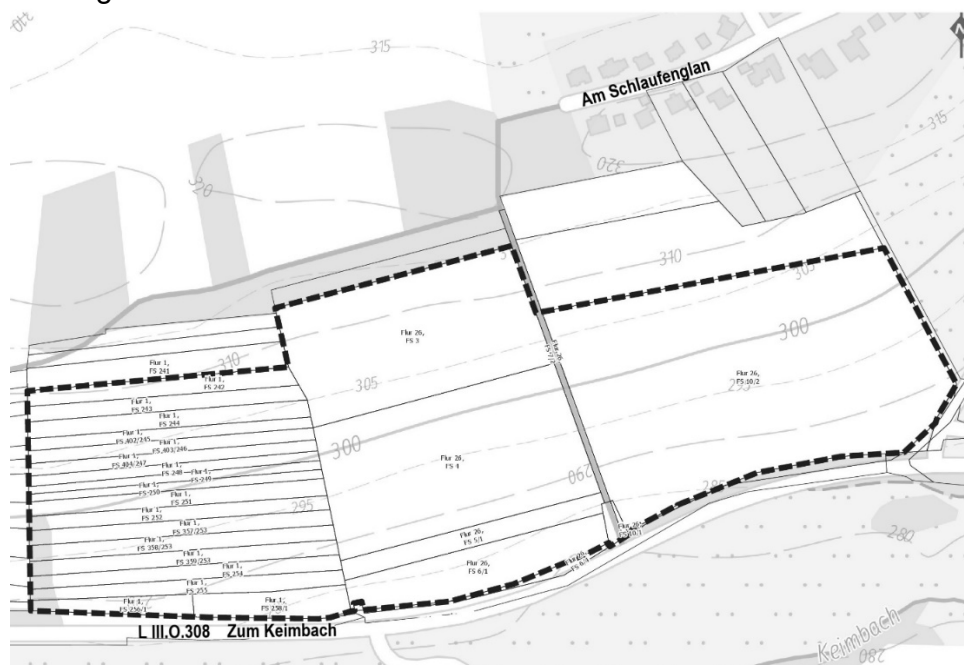
Flächennutzungsplanteiländerung „Solarpark Oberlinxweiler“ in der Gemarkung Oberlinxweiler der Kreisstadt St. Wendel hier: Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel hat in öffentlicher Sitzung am 21.03.2024 den Entwurf für die Teiländerung des Flächennutzungsplans „Solarpark Oberlinxweiler“ nebst der Begründung mit Umweltbericht gebilligt und die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Flächennutzungsplanteiländerung als vorbereitender Bauleitplan ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage und damit das Einfügen der Bebauungsplanung in das im Flächennutzungsplan enthaltene Bodennutzungskonzept für das Stadtgebiet der Kreisstadt St. Wendel. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Oberlinxweiler“ durchgeführt.

Das ca. 10,6 ha große Plangebiet befindet sich nördlich der Landstraße L.III.O. 308 „Zum Keimbach“ und südlich der Straße „Am Schlaufenglan“.

Der Geltungsbereich der FNP-Teiländerung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.



Quelle: Darstellung ALTUS AG; Bearbeitung Kreisstadt St. Wendel, ohne Maßstab

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB macht die Kreisstadt St. Wendel hiermit bekannt, dass der Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung nebst Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom

10.04.2024 bis einschließlich 10.05.2024

auf der Internetseite der Kreisstadt St. Wendel <https://sankt-wendel.de/buergerservice/planen-bauen-und-umwelt/offenlage-bauleitplaene> veröffentlicht wird und dort eingesehen werden kann.

Zusätzlich liegt der Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung mit Begründung und Umweltbericht im genannten Zeitraum im Stadtbauamt St. Wendel, Marienstraße 20, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden mit aus-gelegt:

- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- In der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz: Informationen zum Vorkommen des Rotmilans und zum Erosionsrisiko bei unbedeckten Böden.
- Im Umweltbericht als eigener Teil der Begründung: Informationen zu den Themen: Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit, Schutzgut Pflanzen, Schutzgut Tiere, biologische Diversität, Schutzgut Boden und Fläche, Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer), Schutzgut Klima, Schutzgut Luft, Lufthygiene, Landschaft, Landschaftsbild, Erholung, Kulturgüter, Sachgüter; Eingriff in Natur und Landschaft, Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.
- Zum Artenschutz: faunistische Untersuchung: u.a. Erläuterungen zur möglichen Betroffenheit von Wachtel und Feldlerche.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen vorrangig elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: **oeffentlichkeitsbeteiligung@sankt-wendel.de** übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch in sonstiger Form schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kreisstadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der oben genannten Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Saarländischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Artikel 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weist die Kreisstadt St. Wendel ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten

und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

St. Wendel, 27.03.2024

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Michael Gard

Stellvertretender Stadtbauamtsleiter